

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 31. Januar 2011

Nr. 10

Inhalt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland.	S. 75
Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	S. 75
Widmung und Entwidmung in Bremen-Seehausen	S. 85

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino in Darmstadt bei Frankfurt am Main ernannten Herrn Prof. Dr. Marcus Oehlich am 5. Januar 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Heidelberger Landstrasse 5
64297 Darmstadt

Tel.: 06151-780 84 82

Fax: 06151-780 84 83

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

E-Mail: darmstadt@consolatorsm.de

Bremen, den 12. Januar 2011

Senatskanzlei

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Syrien in Bremen ernannten Herrn Chawkat Takla am 28. Dezember 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk des vormals für die Länder Bremen und Niedersachsen zuständigen Honorarkonsuls der Arabischen Republik Syrien in Hamburg, Herrn Hani Nasri, wird auf die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein verkleinert.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Anne-Conway-Str. 5

28359 Bremen

Tel.: 0421-175 81 68

Fax : 0421-175 81 66

Sprechzeiten: Montag - Freitag von 9.30 -12.00 Uhr

E-Mail: konsulat@takla.org

Bremen, den 12. Januar 2011

Senatskanzlei

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 6 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411) zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 6 Abs. 1 BremAGTierSG vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171) und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. Oktober 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2007 (Bek. des ML vom 30. Oktober 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 67 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen. Der beamtete Tierarzt ist der für diese Feststellungen zuständige Sachverständige.

(2) § 67 Abs. 4 TierSG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen.

Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

**1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
(gelistet in OIE unter cattle disease, bovine viral diarrhoea)**

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HI-Tier-Datenbank
- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach Anlage 1
- Vorlage der BVD-Untersuchungsbefunde oder Ausdruck der BVD-Einzeltierstatus-Abfrage aus der HI-Tier-Datenbank

1.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Kälber, die bereits nach einmaligem BVD-Virus positiven Untersuchungsbefund bis zum 28. Lebensstag ausgemerzt wurden/verendet sind

Pauschale Beihilfe:

150,00 EUR/Tier

- b) Ausmerzung/Verenden direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere

Pauschale Beihilfe:

Voraussetzungen:

150,00 EUR/Tier

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 60 Tagen und
- Ausmerzung/Verenden innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach Mitteilung des zweiten positiven Untersuchungsbefundes

- 1.3 Beihilfe zu Euthanasiekosten i. e. S. nachgewiesene Kosten;
auf § 8 Abs. 1
Nr. 4 wird verwiesen
- 1.4 sonstige Beihilfen
- a) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- b) Institutsgebühren/Diagnostika für Blutuntersuchungen im Rahmen der Bestandssanierung nach Anlage 1 Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- c) Institutsgebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 Nr. 7 Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- 2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965 /EG unter Listeriose)**
- 2.1 Beihilfe für Tierverluste 50 v. H. des gemeinen Wertes
- Voraussetzungen:
- Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
 - Nachweis des Erregers durch amtliche Institutsuntersuchung
- 2.2 Beihilfe zu Tötungskosten nachgewiesene Kosten
- 3. Paratuberkulose (ParaTbc) (gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)**
- 3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:
- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der ParaTbc gemäß Anlage 2 über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
 - amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen nach Anlage 2
 - positiver kultureller Nachweis des ParaTbc-Erregers oder positiver serologischer Nachweis von ParaTbc-spezifischen Antikörpern mittels ELISA zu Lebzeiten der Rinder
 - Die Gewährung der Beihilfen für einen Bestand endet spätestens fünf Jahre nach Beitritt zu dem Verfahren. Eine über den Zeitraum von fünf Jahren hinausgehende Gewährung von Beihilfen ist nur nach besonderer Entscheidung des Vorstands möglich.
- 3.2 Beihilfen zur Bestandssanierung
- Voraussetzungen:
- kultureller Nachweis des ParaTbc-Erregers im Kot und Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung
 - positiver Nachweis von ParaTbc-spezifischen Antikörpern im Blut mittels ELISA und Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung
 - einmalig stark verdächtige Reaktion im ELISA auf ParaTbc-spezifische Antikörper und Annahme einer ParaTbc-Infektion aufgrund der Befunde einer amtlichen Zerlegung der verendeten Tiere
 - Bei einer Prävalenz von über 10 % positiver Tiere in der Milchkuhherde kann vom zuständigen Veterinäramt die Ausmerzfrist von 6 Wochen auf längstens 100 Tage verlängert werden.
- Alter der Rinder:
- 1. Lebensjahr: keine Beihilfe
 - 2. Lebensjahr: 205,00 EUR
 - 3.- 5. Lebensjahr: 307,00 EUR
 - ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR

3.3 Sanierung eines Bestandes nach Totalausmerzung

Voraussetzungen:

- Sanierung ist nur mittels Totalausmerzung erreichbar (amtliches Gutachten)
- Der Totalausmerzung muss die Tierseuchenkasse vorab zustimmen.
- Schlachtung des Gesamtbestandes innerhalb einer amtlich festgesetzten Frist (max. 12 Monate; Abweichung in besonders begründeten Fällen möglich) -
- Nachweis der Schlachtung durch Vorlage von Schlachtbescheinigungen
- Abschluss der Wiederanschaffung innerhalb von 12 Monaten nach der Totalausmerzung
- Neu eingestellte Tiere müssen nachweislich BHV1-frei, ParaTbc- und BVD-unverdächtig (amtliche Bescheinigungen) sein.

- Beihilfen werden nur für Zuchttiere (alle Kühe, gekörte Bullen, weibliche Jungrinder ab 2. Lebensjahr) gewährt, die ausgemerzt wurden.

Höhe der Beihilfe:

- 205,00 EUR/Tier für Tiere ab dem 3.- 5. Lebensjahr: 307,00 EUR/Tier
- für Tiere ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR/Tier

3.4 Beihilfen zu Untersuchungen gemäß Anlage 2

a) serologische Untersuchungen auf ParaTbc-spezifische Antikörper mittels ELISA

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)

b) kulturelle Untersuchung von Kotproben zum Nachweis des ParaTbc-Erregers

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)

4. Salmonellose der Rinder (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965 /EG unter Salmonellose)

4.1 grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe: Die vom Veterinäramt für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche wurden durchgeführt.

4.2 Beihilfen für Tierverluste

a) Verendung/Notschlachtung von Rindern

100 v. H. des gemeines Wertes

Voraussetzung:

Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose-Verordnung angeordnet werden können

b) Verendung von Rindern trotz Durchführung einer amtlich angeordneten Behandlung

100 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzung:

amtlicher Zerlegungsbefund

c) amtliche Feststellung der Salmonellose nach dem Tode des Rindes

50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzung:

seuchenartige Bestandserkrankung

4.3 Beihilfe zu Tötungskosten und Schlachtkosten inklusive Transportkosten nachgewiesene Kosten

5. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965 /EG unter Salmonellose)

5.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Bestandsgröße:
- Zucht- und Aufzuchtherden: mind. 250 Tiere
- Legehennenbestände: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Salmonellen-Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung in der Form, wie sie von der Tierseuchenkasse bei den Veterinärämtern hinterlegt ist, bis zum 1. September 2007 (bei innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieser Satzung) sowie vier Wochen nach Betriebsaufnahme (Tag der Ersteinstellung) bei dem zuständige Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

- 5.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen
- | | |
|--|----------------------|
| a) Impfstoffkosten für SE- und ST-Totimpfstoff für Junghennen- und Legehennen sowie Elterntiere der Mastlinien haltende Betriebe | 0,10 EUR/Impfdosis |
| b) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen, | max. 10,00 EUR/Probe |
| c) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien | max. 10,00 EUR/Probe |
- 5.3 Beihilfen für Tierverluste
- | | |
|--|------------------------------|
| a) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| b) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| c) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde (ab 1. Januar 2009) | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| d) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
- 5.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.)
- | | |
|--|------------------------------------|
| | 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten |
|--|------------------------------------|
- 6. Transmissible Gastro-Enteritis (gelistet in OIE unter swine disease, transmissible gastroenteritis)**
- 6.1 Beihilfe für Saugferkelverluste 16,00 EUR/Saugferkel
- Voraussetzungen:
- Bestätigung der Seuche im Bestand durch amtliche Institutsuntersuchung
 - Bestätigung der Verlustzahlen durch Bescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder durch Bescheinigung des beamteten Tierarztes
 - Verpflichtung des Tierbesitzers zur Sperre seines Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verkalben, Verferkeln und Verlammen

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Blutprobenentnahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verferkeln, Verkalben und Verlammen nur gewährt, wenn

1. das Verwerfen innerhalb von 14 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
2. eine Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,

4. nach dem Gutachten des Veterinäramtes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 EUR je Verkalbefall, 128,00 EUR je Fall von Verferkeln und 50,00 EUR je Verlamfall.

§ 4

Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden.

§ 5

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet

werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach den Rechtsvorschriften der EU von den Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 55 e NGO) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Seuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierSG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2 und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die die Rechtsvorschriften der EU spezifische Abgaben vorsehen.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Seuchenvorbeugung Früherkennung

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Ohrmarken und der Ohrmarkenzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden und die Kosten der Registrierung dieser Tierarten, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen weiterer freiwilliger, amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen die Kosten der Ohrmarken aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 66 TierSG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 EUR mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg,
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg,
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg,
Ferkel	25,00 kg,
Mastschweine	110,00 kg,
Zuchtschweine	250,00 kg,
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg,
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg,
Legehennen	2,00 kg,
Junghennen	1,40 kg
Masthähnchen	2,00 kg,
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenkükenaufzucht	1,50 kg,
Enten	3,50 kg,
Gänse	7,00 kg,
Küken in Brütereien	0,050 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird für Geflügel zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Geflügelart multipliziert:

Legehennen	5,00
Junghennen	4,29
Masthähnchen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenkükenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68

(3) Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlichen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 110,00 EUR. Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,

2. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei dem beamteten Tierarzt oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
3. der antragstellende Tierhalter die Kriterien der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß VO(EG) 70/2001 Anhang I erfüllt.
4. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminde- rungen nach den §§ 68 bis 70 sowie 72d des Tierseu- chengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbe- trages gewährt, wenn der Tierhalter vorsteuerabzugs- berechtigt ist.

(4) Bestehen auf Grund dieser Satzung für dassel- be Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tier- seuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tier- seuchengesetz dürfen Beihilfen nicht gewährt wer- den.

(5) Entstehen für einen Bestand auf Grund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letz- ten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Be- standes der jeweiligen Tierart wegen des wiederhol- ten Auftretens derselben Seuche oder wegen des Auf- tretens verschiedener beihilfefähiger Seuchen inner- halb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und even- tuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise ver- sagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern ein an- derer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der be- hördlichen Maßnahmen befunden hat.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden, er- hält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maß- nahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen.

(4) § 72a Tierseuchengesetz gilt sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetz- lichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsver- fahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ab- lauf von 3 beziehungsweise 5 Jahren nach dem Beitritt ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die aufgrund von § 5 Abs. 1- 4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 2. Februar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

– Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 28. Oktober 2008 (i. d. F. der Bek. d. ML vom 20. November 2008, Nds. MBl. S. 1278) zuletzt ge- ändert durch Satzung vom 27. Oktober 2009 (Bek. d. ML vom 5. November 2009, Nds. MBl. S. 978);

Hannover, den 27. Oktober 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1.1**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BVD/MD**

Betrieb / Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.: _____
Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

An das zuständige Veterinäramt: _____

Neben den Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVDV-VO) vom 23. März 2010 (Nds. GVBl. Nr. 9/2010 S.157) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S.2461) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD- Bekämpfung durchzuführen:

1. Erstuntersuchung aller Rinder des Bestandes ab dem 61. Lebenstag auf das BVD-Virus mittels Blutprobe. Rinder, die bereits anerkannt BVD-unverdächtig sind, müssen nicht erneut untersucht werden
2. Nachuntersuchung auf das BVD-Virus
Tiere die bei der Erstuntersuchung ab dem 61. Lebenstag positiv auf BVD-Virus getestet wurden, müssen im Abstand von 21 bis längstens 60 Tagen nach der ersten Untersuchung ein zweites Mal untersucht werden.
3. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbefund.
4. Ausmerzung bis zum 28. Lebenstag der BVD-Virus positiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbefund.
5. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersuchungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
6. Bei allen erforderlichen Blutprobeentnahmen ist der maschinenlesbare HITier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
7. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, erfolgt eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere mittels 2-stufigem Impfverfahren. Die Grundimmunisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein.
Sofern bei den Untersuchungen keine persistent virämischen Tiere festgestellt werden, kann nach Absprache mit der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen, sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Impfungen selbst zu tragen habe
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD- Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen, bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen, zurückfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3.1

Empfehlungen zur Bekämpfung der Paratuberkulose

Tierbesitzern, die eine Beihilfe wegen Paratuberkulose bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beantragen wollen, werden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose empfohlen:

I. Untersuchungen

1. Unverzögliche serologische Eingangsuntersuchung auf ParaTbc-spezifische Antikörper mittels ELISA aller über zwei Jahre alten Rinder des Bestandes.
2. Erste kulturelle Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder zum Nachweis des ParaTbc-Erregers im Kot sechs Monate nach der Eingangsuntersuchung.
3. Zweite serologische Kontrolluntersuchung auf ParaTbc-spezifische Antikörper mittels ELISA aller über zwei Jahre alten Rinder sechs Monate nach der ersten Kontrolluntersuchung.
4. Danach jährlich im Wechsel stattfindende kulturelle oder serologische Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder.
5. Serologisch stark verdächtige Tiere sind nach mindestens drei Monaten, in besonders begründeten Fällen frühestens 30 Tage nach der letzten Blutuntersuchung, erneut serologisch und mittels Kotprobe untersuchen zu lassen.

II. Zusätzliche Maßnahmen

1. Schnellstmögliche Absonderung und Ausmerzung positiver Tiere innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Befundes. Die Rinderstallungen sind regelmäßig nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Nachkommen von serologisch-, kulturell- oder pathologisch-anatomisch positiven Muttertieren sind nicht für die Zucht zu verwenden. Sie sind möglichst bald aus dem Bestand zu entfernen; außer zur Schlachtung ist eine Abgabe an reine Mastbetriebe zulässig.
3. Es sollten nur ParaTbc-unverdächtige Tiere eingestallt werden.
4. Da 90 - 95 % der Infektionen beim Kalb stattfinden, ist besondere Aufmerksamkeit auf die Kälberaufzucht zu legen. Hierbei dienen die Empfehlungen des Kälberleitfadens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. als Hilfestellung.
5. Nur Biestmilch und Milch von serologisch negativen Rindern darf an Kälber verfüttert werden. Neugeborene Kälber von positiven oder stark verdächtigen Rindern sind von ihren Muttertieren sofort zu trennen und mit Biestmilch serologisch negativer Rinder zu versorgen.
6. Gülle aus ParaTbc-positiven Betrieben darf nachweislich nur auf Ackerflächen und nicht auf Weideflächen ausgebracht werden. Kühe dürfen nicht auf Jungtierweiden verbracht und Gülle nicht auf Jungtierweiden ausgebracht werden.
7. Impfungen gegen Paratuberkulose dürfen nicht durchgeführt werden.

Anlage 3
zu § 2 Abs. 3.1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG Paratuberkulose (ParaTbc)

Betrieb / Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Tel.: _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

An das zuständige Veterinäramt: _____

Hiermit verpflichte ich mich, für den Zeitraum von fünf Jahren die Empfehlungen zur Bekämpfung der ParaTbc zu beachten und alle mir zur Verfügung stehenden und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die ParaTbc in meinem Rinderbestand wirksam zu bekämpfen und eine Verschleppung dieser Tierseuche in andere Bestände zu verhindern.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die Beihilfegewährung für die in meinem Bestand durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen an folgende Bedingungen knüpft:

1. Zukauf von Rindern

Zugänge (auch im Rahmen von Embryotransfer) von Rindern bedürfen vorab der Zustimmung des Veterinäramtes. Dabei ist der Herkunftsbetrieb zu benennen. Es sollten nach Möglichkeit nur Rinder aus ParaTbc-unverdächtigen Beständen zu gekauft werden. Die Tiere müssen außerdem BHV₁-frei und BVD-unverdächtig sein.

2. Ausmerzungen/Abgabe von Rindern

Rinder mit positivem Erregernachweis, serologisch positive sowie Rinder mit klinischen ParaTbc-Erscheinungen müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des positiven Befundes ausgemerzt werden.

Eine Abgabe außer zur unmittelbaren Schlachtung an andere Betriebe (Drittbetriebe) ist nicht zulässig.

Kälber von serologisch-, kulturell- oder pathologisch anatomisch positiven Muttertieren dürfen nicht zu Zuchtzwecken verwendet oder zu Zuchtzwecken abgegeben werden.

3. Impfungen

Ich verpflichte mich, keine Impfung gegen Paratuberkulose im Bestand durchführen zu lassen und bestätige, dass in den letzten fünf Jahren keine Paratuberkuloseimpfung in meinem Bestand durchgeführt wurde.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse

- im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen,
- bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen oder
- bei einem Austritt aus dem Verfahren vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beitritt gemäß § 2 Nr. 3 3.1 der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse

die für den Betrieb erbrachten Leistungen zurückfordern kann.

_____, den _____
 (Wohnort) (Datum) (Unterschrift)

**Widmung und Entwidmung in Bremen-Seehausen
(Erschl. 836 – III. BA)**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem. GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (Brem. GBl. S. 129), wurden im Erschließungsgebiet 836 (III. BA) unter Einreihung in die Straßengruppe C für den öffentlichen Verkehr gewidmet

- die Straße Zum Bruchdeich, ab Hasenbürener Landstraße incl. der Aufweitung der Einmündung durch Böschungflächen bis zur Abknickung vor dem Grundstück Nr. 39 (Anschluss an den II. BA).
- die Straße Alte Wurten, abgehend von Zum Bruchdeich bis einschließlich Wendeanlage

und nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr der ab Wendeplatz weiterführende Weg sowie der neben dem Grundstück Nr. 3 abgehende Weg.

Gemäß § 7 BremLStrG wurde außerdem die alte Straße Alter Dorfweg, abgehend von der Hasenbürener Landstraße bei Nr. 2 B – parallel zur Hasenbürener Landstraße verlaufend – bis zur Böschungfläche vor der Straße Zum Bruchdeich, für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Diese wegerechtlichen Maßnahmen erfolgten zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes 1416.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 15. Juli 2008 (Veröffentlichung am 17. Juli 2008, Bekanntgabe 18. Juli 2008, Fristende 18. August 2008) ist am 21. Dezember 2010 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 17. Januar 2011

Amt für Straßen und Verkehr

